

# **Förderrichtlinie des Kultusministeriums zur Verwendung der Haushaltsmittel zur Umsetzung der Teststrategie für die Schulen im Hinblick auf die Durchführung von Corona-Selbsttests in der Schule 2022 (Selbsttests in Schulen 2022)**

Vom 25.02.2022 Februar 2022 - Az: 23-5421/901/16

## 1 Allgemeines, Rechtsgrundlagen

1.1. Mit dem Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21 wurden Mittel für Mehrausgaben aufgrund von notwendigen staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung und Vorbeugung von Epidemien und Pandemien, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Coronavirus, in Kapitel 1212 Titel 919 01 zur Verfügung gestellt. Nach der Verlängerung stehen insgesamt rund 14,9 Mio. Euro der vorgenannten Mittel für nachfolgend dargestelltes Förderprogramm zur Verfügung.

1.2. Das Land regelt mit dieser Förderrichtlinie das Verfahren der Mittelverteilung, den Verwendungszweck, die Anforderungen an die Mittelverwendung sowie die Rechenschaftslegung. Grundlagen dafür sind

- a) das Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21,
- b) die §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften und die Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes dazu.

## 2 Art, Umfang und Höhe der Förderung

2.1. Zweck dieser Mittel ist es, gemäß der SARS-CoV2-Teststrategie Baden-Württemberg März 2021 vom 30.03.2021 und deren Fortschreibung durch angeleitete Selbsttests bzw. Schülertestungen weiterhin den Präsenzunterricht zu gewährleisten und zu sichern, soweit es das Pandemiegeschehen zulässt. Schulen und Schulträger sollen dabei unterstützt werden, die nicht durch andere Förderprogramme abgedeckten notwendigen Ausgaben für die Durchführung dieser Tests bestreiten zu können.

2.2. Die Mittel werden eingesetzt für

- a) die Anschaffung notwendiger Schutzausrüstungen und Hygienematerial für die Durchführung der Assistenzleistung an der Schule,
- b) die Bezahlung von unterwiesenen Assistenzen für die Durchführung von Schülertests bzw. die Beauftragung Dritter für die Durchführung der Tests bzw. Assistenzen (Personal-, Material und Anfahrtskosten) an Grundschulen, Grundschulförderklassen, Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit den Förderschwerpunkten GENT und KMENT und Schulkindergärten

sofern keine Förderung aus anderen Programmen erfolgen kann, weil die Förderatbestände in jenen Programmen nicht berücksichtigt werden können oder weil die Mittel dort bereits ausgeschöpft sind.

2.3. Die Mittel dürfen nicht für die Beschaffung von Tests, die Organisation und Verwaltung der Testungen sowie die Entsorgungskosten von Verbrauchsmaterial eingesetzt werden.

2.4. Doppelförderungen sind unzulässig.

2.5. Die Mittel dürfen nur eingesetzt werden für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden. Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden Vertrages. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wird abweichend von Ziffer 1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) zu § 44 LHO ab dem 10.01.2022 insofern zugelassen, dass zum Beginn des Förderzeitraums aus dem Jahr 2021 bereits bestehende Liefer- und Leistungsverträge mit Lieferung bzw. Leistungserbringung im Förderzeitraum die Förderfähigkeit nicht beeinträchtigen. Der Beginn erfolgt auf eigenes Risiko und begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zuwendung.

### 3 Empfänger

Die Mittel werden Trägern öffentlicher und privater Grundschulen, Grundschulförderklassen, Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ sowie SBBZ mit den Förderschwerpunkten GENT und KMENT und Schulkindergärten nach § 2 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) im Zuständigkeitsbereich des Kultusministeriums zugeteilt.

## 4 Verfahren

- 4.1. Die „Geschäftsstelle DigitalPakt Schule“ beim Kultusministerium ist die zuständige Stelle für die Umsetzung dieses Förderprogramms.
- 4.2. Es wird ein schulträgerscharfes Budget ermittelt und den Schulträgern antragslos zugeteilt. Das schulträgerscharfe Budget aus den gemäß Ziffer 1 zur Verfügung stehenden Mitteln wird auf der Basis der Schülerzahlen der jeweils gültigen amtlichen Schulstatistik zum 1. Januar 2022 (Tranche 1) bzw. 1. Februar 2022 (Tranche 2) berechnet.
- 4.3. Für die Bezahlung von unterwiesenen Assistenzen für die Durchführung von Schülertests bzw. die Beauftragung Dritter für die Durchführung der Assistenzen gemäß Ziffer 2.2 b) und notwendige persönliche Schutzausrüstung gemäß Ziffer 2.2 a) an Grundschulen, Grundschulförderklassen, Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit den Förderschwerpunkten GENT und KMENT und Schulkindergärten werden die Schülerzahlen des Schulträgers zugrunde gelegt. Der rechnerische Anteil einer Schule bzw. eines Schulkindergartens ergibt sich aus dem Verhältnis der Schülerzahl bzw. Kinderzahl dieser Einrichtungen im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl aller von diesem Förderprogramm umfassten Einrichtungen in Baden-Württemberg. Förderfähig sind dabei nur maximale Aufwände für das Assistenzpersonal in Höhe von 19 EUR pro Stunde.
- 4.4. Einer Antragsstellung bedarf es nicht. Öffentlichen und privaten Trägern werden für den Zeitraum vom 10. Januar 2022 bis 13. April 2022 die errechneten Budgets antragslos auf der Basis der jeweils gültigen Schulstatistik zugeteilt und durch das Kultusministerium mitgeteilt. Diese zugeteilten Budgets können vom 10.01.2022 bis zum Ende des Förderzeitraums am 13. April 2022 für die förderfähigen Maßnahmen an den berechtigten Einrichtungen nach Ziffer 3 schulträgerweit eingesetzt werden. Dies gilt auch für die Schulen in der Trägerschaft des Landes. Eine pauschale Auszahlung der Budgets findet nicht statt.
- 4.5. Die Schulträger gehen in Vorleistung und rechnen am Ende des Förderzeitraumes, spätestens zum 31. Juli 2022, per Verwendungsnachweis über die Geschäftsstelle DigitalPakt beim Kultusministerium ab. Eine pauschale Auszahlung der Budgets findet nicht statt. Jeder Schulträger reicht nur einen Verwendungsnachweis für alle seine Einrichtungen für den gesamten Förderzeitraum

vom 10.01.2022 bis 13. April 2022 ein. Über das trägerweite Budget hinausgehende Mehrbedarfe können in diesem Verfahren angezeigt werden. Das Kultusministerium kann im Rahmen des zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets einen Ausgleich vornehmen.

- 4.6. Die Verwendung der Fördermittel zur Umsetzung der Teststrategie erfolgt durch die Träger im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung bzw. der Leitung des Schulkindergartens.

## 5 Nachweis- und Berichtspflichten

- 5.1. Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis zulässig. Der vereinfachte Verwendungsnachweis, der die Angaben zur trägerweiten Mittelverwendung beinhaltet, ist nach Abschluss der Maßnahmen innerhalb von drei Monaten, spätestens aber zum 31. Juli 2022, der Geschäftsstelle DigitalPakt Schule am Kultusministerium vorzulegen. Es ist dabei zu bestätigen, dass die Zuwendungen zweckentsprechend gemäß Ziffer 2.2 verwendet wurden, der Förderhöchstsatz bei den Personalkosten in Höhe von 19 EUR pro Stunde nicht überschritten wurde und keine Doppelförderung erfolgt.
- 5.2. Die Schulträger sind über die Mittelverwendung gemäß Ziffer 2 rechenschaftspflichtig; insbesondere über die Bezeichnung des Schulträgers, Art des Schulträgers (frei/öffentlich) und die förderfähigen Ausgaben nach Ziffer 2.2 (jeweils in Euro) sowie die zweckentsprechend verwendeten Mittel.
- 5.3. Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel der ersten und zweiten Tranche der Förderrichtlinie des Kultusministeriums zur Verwendung der Haushaltsmittel zur Umsetzung der Teststrategie für die Schulen im Hinblick auf die Durchführung von Corona-Selbsttests in der Schule (Selbsttests in Schulen) aus dem Jahr 2021 sind in Höhe des verbleibenden Anteils an das Land zurückgezahlt.
- 5.4. Sie weisen die Mittelverwendung gegenüber der Geschäftsstelle DigitalPakt Schule beim Kultusministerium spätestens zum 31. Juli 2022 nach. Beträge nach Ziffer 1.1, die nicht entsprechend dieser Regelung verwendet wurden, werden in Höhe des verbleibenden Anteils an das Land zurückgezahlt.

5.5. Sofern die Geschäftsstelle DigitalPakt Schule beim Kultusministerium Verfahren und Vordrucke vorgibt oder elektronische Tools für die Nachweis- und Berichtspflichten zur Verfügung stellt, sind diese zu nutzen.

## 6 Prüfungsrechte

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs des Landes Baden-Württemberg bleiben unberührt.

## 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Homepage des Kultusministeriums in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Stuttgart, den 25. Februar 2022

Theresa Schopper